



Herrn
Michael Grenzheuser
Rammersweierstr. 4
77654 Offenburg

Berlin, 26. November 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom
1. Oktober 2019
Anlagen: 2

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Unterhaltsrecht

Pet 4-19-07-40324-025153 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Grenzheuser,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Petition mit der ID-
Nummer: 99917.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsaus-
schuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene
Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach der Abschaffung
der Düsseldorfer Tabelle sowie dass für „Unterhaltszahler
Rechtssicherheit bei der Berechnung des Unterhalts bestehen
soll“, war bereits Gegenstand zweier Petitionsverfahren mit dem
Ergebnis, die Petitionen abzuschließen, weil den Anliegen nicht
entsprochen werden konnte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechenden
Entscheidungen des Petitionsausschusses, denen Sie weitere Ein-
zelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe
keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung
der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von
sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Aus-
schussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren
abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfah-
rensgrundsätze, veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Peti-
tion](http://www.bundestag.de/Peti-
tion)). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine
weitere Nachricht.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht,
diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffent-
lichen. Aus den oben genannten Erwägungen wird der Aus-



schussdienst dem Ausschuss jedoch empfehlen, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petition) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther

Unterhaltsrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Düsseldorfer Tabelle sozialverträglicher und transparenter zu gestalten. Außerdem solle der Unterhaltsempfänger Rechenschaft über die Verwendung des Barunterhalts ablegen müssen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass die Anpassungen der Düsseldorfer Tabelle, die die Höhe von Unterhaltszahlungen festsetze, nicht sozialverträglich seien. Die Anpassungen der Tabelle würden regelmäßig erfolgen. Eine entsprechende Anpassung des Gehalts der unterhaltspflichtigen Person finde jedoch meist nicht statt. Sofern der Unterhaltspflichtige lediglich für ein Kind aufkommen müsse, könne die Person sogar in die nächst höhere Stufe der Düsseldorfer Tabelle eingeordnet werden. Dann sei es fraglich, warum es die Düsseldorfer Tabelle überhaupt gebe.

Zudem wird kritisiert, dass Unterhaltsempfänger die Verwendung des Barunterhalts nicht nachweisen müssten. Häufig würden die Unterhaltszahlungen nicht dem Kind zu Gute kommen, sondern dem Lebensstandard des Unterhaltsempfängers. Daher werde eine Pauschalierung des Unterhalts vorgeschlagen, nach welcher unter anderem die Festsetzung des Bedarfs unabhängig vom Alter des Kindes erfolgen solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

noch Pet 4-18-07-40324

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um unverbindliche Richtsätze, die von Vertretern aller Oberlandesgerichte erarbeitet werden.

Verwandte in gerader Linie sind einander gem. § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Unterhalt verpflichtet. Sie haften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB). Das Gesetz verteilt die Unterhaltsverpflichtung der Eltern bei dem von der Petition beschriebenen Residenzmodell gem. § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB in der Weise, dass der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil dieses pflegt und erzieht (sogenannter Betreuungsanteil) und der andere Elternteil die finanziellen Bedürfnisse des Kindes erfüllt (sogenannter Barunterhalt).

Bei der Festsetzung des Barbedarfs eines Kindes wird in der Regel auf die Düsseldorfer Tabelle zurückgegriffen. Die Tabelle ist im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf abrufbar. Sie arbeitet mit Pauschalierungen, um den Bedarf eines Kindes nicht in jedem Einzelfall bestimmen zu müssen. Dies soll nicht zuletzt den unmittelbar Betroffenen eine Orientierung ermöglichen. Die Pauschalierungen beruhen auf dem Existenzminimumbericht, der das Existenzminimum Erwachsener und Kinder ermittelt und die Grundlage für den gem. § 1612a BGB alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung neu festzusetzenden Mindestbedarf der Kinder bildet. In der Düsseldorfer Tabelle werden die Bedarfe in Abhängigkeit vom Einkommen des Barunterhaltspflichtigen in sogenannten Einkommensstufen fortgeschrieben. Dies beruht wiederum auf § 1610 BGB, wonach sich der Bedarf eines Kindes von der Lebensstellung seiner Eltern ableitet. Entsprechend kann ein Kind von seinen Eltern mehr Unterhalt fordern, wenn seine Eltern in günstigen finanziellen Verhältnissen leben, bzw. weniger, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Festsetzung des Bedarfs erfolgt in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass Kinder mit zunehmendem Alter steigende Bedürfnisse haben. Demzufolge wird die pauschale Festsetzung eines einheitlichen, altersunabhängigen Unterhaltsbetrags - wie in der Petition angeregt - dem Erfordernis nach einem bedarfsdeckenden Unterhalt nicht gerecht.

Den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle liegt die Annahme zugrunde, dass der Pflichtige gegenüber zwei berechtigten Kindern zu Unterhalt verpflichtet ist. Dementsprechend ist eine Anpassung vorgesehen, wenn er mehr oder weniger als zwei Berechtigten zu Unterhalt verpflichtet ist. Der Bedarf wird einer niedrigeren Einkommensstufe entnommen, wenn mehr als zwei Berechtigte zu unterhalten sind und umgekehrt einer höheren Einkommensstufe, wenn nur einem Kind Unterhalt zu leisten ist. Diese Anordnung ist entgegen den Ausführungen in der Petition hinreichend transparent.

Die Leistungsfähigkeit wird in der Praxis durch den sogenannten Selbstbehalt konkretisiert, der dem Pflichtigen zur Sicherung seines eigenen Unterhalts zu verbleiben hat. Dieser Selbstbehalt wird ebenfalls durch die Leitlinien der Oberlandesgerichte festgelegt. Er beläuft sich gegenüber minderjährigen Kindern bei erwerbstätigen Eltern gegenwärtig auf 1.080 €, bei erwerbslosen Eltern auf 880 € im Monat (vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1. Januar 2018).

Daher scheiden die durch die Petition vorgeschlagenen Pauschalierungen des Unterhalts aus. In der Petition wurde angeregt, dass ein Unterhaltspflichtiger jeweils 10 % seines - unbereinigten - Nettoeinkommens für den Barunterhalt seines Kindes einsetzen soll, beispielsweise bei einem Nettoeinkommen von 1.500 € einen Betrag von 150 € je Kind oder bei einem Einkommen von 2.500 € einen Betrag von jeweils 250 €. Ist ein Elternteil nur einem Kind zu Unterhalt verpflichtet, ist dieser Betrag nicht bedarfsdeckend, obwohl der Pflichtige im Hinblick auf seinen Selbstbehalt finanziell imstande wäre, den Bedarf zu decken. Der am Existenzminimum ausgerichtete Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe beläuft sich auf 399 € bzw. abzüglich des hälftigen Kindergelds (97 €) auf 302 € (Stand: 2018). Gleichwohl solle der Pflichtige laut Vorschlag nur 150 € leisten, wenn sich sein Nettoeinkommen auf 1.500 € beläuft, obwohl er unter Wahrung seines Selbstbehalts den vollen Bedarf decken könnte (1.500 abzüglich 302 € = 1.198 €). Umgekehrt solle er, nach dem Vorschlag der Petition, zu Unterhalt in Höhe von 150 € je Kind verpflichtet sein, selbst wenn dies seinen Selbstbehalt - etwa bei einer Unterhaltspflicht gegenüber drei Kindern - gefährden würde (1.500 € abzüglich Selbstbehalt in Höhe von 1.080 € = 420 €; Kindesunterhalt für drei Kinder laut Vorschlag der Petition: 450 €).

noch Pet 4-18-07-40324

Zudem widerspricht der Einsatz des unbereinigten Einkommens § 1603 BGB, wonach der Pflichtige nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit haftet. Dies gebietet, anerkennewerte Belastungen bei der Feststellung des für den Unterhalt einzusetzenden Einkommens zu berücksichtigen, beispielsweise berufsbedingte Aufwendungen oder aber besondere, etwa krankheitsbedingte Belastungen.

Die Festsetzungen der Düsseldorfer Tabelle beruhen auf der Annahme, dass das Kind einen entsprechenden Bedarf hat. Dies rechtfertigt die Vermutung, dass der geleistete Unterhalt regelmäßig erforderlich ist, um den Bedarf des Kindes zu decken und entsprechend für das Kind aufgewendet wird. Mit Blick auf diese Vermutung erübrigt sich eine Verpflichtung des betreuenden Elternteils, im Einzelnen Rechenschaft über die Verwendung des geleisteten Kindesunterhalts abzulegen. Dies gilt umso mehr, als davon ausgegangen werden kann, dass Eltern zugunsten ihrer Kinder agieren und ihnen (finanzielle) Zuwendungen in Form entsprechender Sachleistungen nicht vorenthalten. Vor missbräuchlicher Verwendung des Unterhalts ist das Kind geschützt. In diesem Fall können unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Das bestehende Unterhaltsrecht und seine Ausgestaltung durch die Praxis, insbesondere in Form der Düsseldorfer Tabelle, ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl der unterhaltsberechtigten Kinder als auch des unterhaltsverpflichteten Elternteils.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Unterhaltsrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Grenze für Unterhaltszahlungen in der Düsseldorfer Tabelle auf mindestens 1.500 Euro Selbstbehalt anzuheben, damit der Unterhaltsverpflichtete nicht unter die Armutsgrenze abstürzt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass jeder nach einer gescheiterten Beziehung mit Kindern wieder eine Chance haben sollte. Der jetzige Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle sichere für einen Vollzeitbeschäftigten kein menschenwürdiges Dasein. Es bleibe auch kein Geld mehr übrig, um mit seinen Kindern etwas unternehmen zu können. Dadurch sinke auch die Motivation zum Arbeiten und zum Weiterleben.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 55 Mitzeichnern online unterstützt und es gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass Eltern ihren Kindern zu Unterhalt verpflichtet sind, § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), allerdings nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, § 1603 BGB. Die Leistungsfähigkeit wird in der Praxis durch den sogenannten Selbstbehalt konkretisiert, der dem Pflichtigen zur Sicherung seines eigenen Unterhalts zu verbleiben hat. Dieser Selbstbehalt unterscheidet sich je nachdem, ob Eltern minderjährigen oder aber volljährigen

Kindern zu Unterhalt verpflichtet sind. Für minderjährige – in besonderem Maße schutzbedürftige – Kinder haben Eltern alle verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt der Kinder gleichmäßig zu verwenden, § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB. Entsprechend steht ihnen diesen Kindern gegenüber ein niedrigerer Selbstbehalt als gegenüber volljährigen Kindern zu.

Im BGB sind nur allgemeine Regelungen zur Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern enthalten. Die Auslegung des Rechts und ihre konkrete Anwendung im Einzelfall ist Sache der hierzu berufenen Rechtsprechung. Diese ist um eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte bemüht. Deshalb bedient sie sich anlässlich der Feststellung des im Einzelfall geschuldeten Kindesunterhalts der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. In diesem von Vertretern aller Oberlandesgerichte erarbeiteten Tabellenwerk sind nicht nur verschiedene Unterhaltsbedarfe festgeschrieben, auch der Selbstbehalt ist betragsmäßig definiert. Der sogenannte notwendige Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern beläuft sich bei erwerbstätigen Eltern gegenwärtig auf 1.080 €, bei erwerbslosen Eltern auf 880 € im Monat (online abrufbar unter „Düsseldorfer Tabelle 2018“).

Bei der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um unverbindliche Richtsätze, an welche die Richter nicht gebunden sind (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Oktober 1999 – XII ZR 16/98, juris Rn. 21).

Die in der Düsseldorfer Tabelle festgelegte Höhe des notwendigen Selbsthalts ist nach Ansicht des Ausschusses im Hinblick auf die erweiterte Haftung nach § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB nicht zu beanstanden. Auch wird er für Erwerbstätige erhöht.

Der Selbstbehalt liegt unabhängig von einer Erwerbstätigkeit des Pflichtigen oberhalb des sächlichen Existenzminimums eines alleinstehenden Erwachsenen von derzeit 9.000 € (Stand: 1. Januar 2018; vergleiche 11. Existenzminimumbericht vom 2. November 2016, Bundestagsdrucksache 18/3893).

Überdies ist es möglich, konkret einen höheren Selbstbehaltsbedarf darzulegen und nachzuweisen. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn dem Unterhaltspflichtigen besondere, etwa krankheitsbedingte Kosten entstehen, oder aber seine Wohnkosten aus

noch Pet 4-19-07-40324

berücksichtigungsfähigen Gründen über den im Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle bereits berücksichtigten Satz hinausgehen.

Nach Ansicht des Ausschusses ermöglicht das bestehende Unterhaltsrecht und seine Ausgestaltung durch die Praxis eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltspflichtigen.

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.